

## Möglicher Nutzungskonflikt zwischen Photovoltaik und Mobilfunkstandorten auf Dächern

Die novellierte europäische Gebäuderichtlinie EPBD schreibt in [Artikel 10](#) den Mitgliedstaaten vor, schrittweise ab Ende 2026 Solarenergie-Pflichten für bestimmte Gebäude gesetzlich zu regeln. Die Richtlinie kann daher Grundlage für eine bundeseinheitliche PV-Pflicht werden. Bisher gibt es keine bundesweite PV-Pflicht. Eine solche ist aber bereits in zehn<sup>1</sup> Bundesländern in Kraft.

### Wichtigste Fristen aus der Richtlinie:

#### Dach-PV-Pflicht

- ab 31. Dezember 2026 auf allen neuen öffentlichen Gebäuden und auf allen neuen Nichtwohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup>
- abgestufte Fristen bis 31. Dezember 2030 auf allen bestehenden öffentlichen Gebäuden, je nach Gesamtnutzfläche
- bis 31. Dezember 2027 auf **bestehenden Nichtwohngebäuden** mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 500 m<sup>2</sup>, wenn eine größere Renovierung oder eine Maßnahme unternommen wird, die eine behördliche Genehmigung für Gebäuderenovierungen, Arbeiten auf dem Dach oder die Installation eines gebäudetechnischen Systems erfordert
- bis 31. Dezember 2029 auf allen neuen Wohngebäuden

### Potenzielle Auswirkungen auf den Mobilfunkausbau:

Der Ausbau von Mobilfunkantennen auf Dächern ist eine wesentliche Voraussetzung für einen gelingenden Mobilfunkausbau im urbanen Raum. Ein gemeinsamer Aufbau von Photovoltaik und Antennen ist i. d. R. möglich, eine intensive Abstimmung zwischen allen Beteiligten ist Voraussetzung dafür.

Damit es nicht zu einer schleichenden Verdrängung von Mobilfunkstandorten kommt, sollten die Bundesländer einen Ausnahmetatbestand schaffen, der bestehende Mobilfunkinfrastruktur sowie die Möglichkeit, neue Infrastruktur zu errichten, hinreichend berücksichtigt. Hinsichtlich der Bestandsinfrastruktur sollte ein Gebäudeeigentümer von der Pflicht zum Einbau von Photovoltaikanlagen (Solarpflicht) insoweit befreit sein, wie es zum fortgesetzten Betrieb der Mobilfunkanlage erforderlich ist. Im Hinblick auf neu zu errichtende Mobilfunkinfrastruktur sollte der Gebäudeeigentümer, der einen Vertrag über die Vermietung der Dachfläche an eine TowerCo oder einen Mobilfunknetzbetreiber abgeschlossen hat oder dies beabsichtigt, insoweit von der Solarpflicht befreit sein. Sofern die Installation von Photovoltaik und Mobilfunkstandort auf einem Dach nicht möglich ist, sollte dem Mobilfunkstandort der Vorzug gegeben werden. So hat auch der Stadtrat München am 26. Juli 2023 [beschlossen](#), dass „bei Flächenkonkurrenz auf Dächern der städtischen Wohnungsbaugesellschaften Mobilfunk grundsätzlich zu priorisieren sei“.

---

<sup>1</sup> \*Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein